

- folglich den angemessenen und vollständigen Ersatz des Schadens anzuordnen, den die Klägerin durch das rechtswidrige Verhalten der Union erlitten hat, der sich auf einundvierzig Millionen vierundsiebzigttausendneuhundertvierzig Euro (41 074 940 Euro) zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen zum von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich zwei Prozentpunkten beläuft, und ihr vorläufig eine Entschädigung in Höhe von einer Million Euro zu gewähren, der je nach den Ausgaben und Investitionen, die die Klägerin zur Wiederherstellung ihres Ansehens und ihres Rufes wird tätigen müssen, anzupassen ist;
- hilfsweise, wenn davon ausgegangen werden sollte, dass die Höhe des erlittenen Schadens neu bewertet werden muss, die Erstattung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen gemäß den Art. 65 Buchst. d, 66 § 1 und 70 der Verfahrensordnung des Gerichts anzuordnen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin — hinsichtlich des dem Rat vorgeworfenen rechtswidrigen Verhaltens sowohl beim Erlass der Maßnahmen des Einfrierens von Geldern als auch bei ihrer Beibehaltung seit dem Monat Januar 2012 — vier Klagegründe geltend:

- offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Beteiligung der Klägerin an der Finanzierung des syrischen Regimes;
- Fehlen einer ausreichenden und präzisen Begründung der vom Rat gegen die Klägerin erlassenen Maßnahmen;
- Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und des Rechts auf ein faires Verfahren und auf wirksamen Rechtsschutz;
- Mängel der vom Rat durchgeführten Prüfung und die Rechtswidrigkeit der vom Rat verabschiedeten restriktiven Maßnahmen.

Die Klägerin macht geltend, die vom Rat erlassenen Maßnahmen des Einfrierens von Geldern stellen den sicheren Grund für den sowohl materiellen als auch immateriellen Schaden dar, den sie erlitten habe.

Zum materiellen Schaden macht die Klägerin geltend, bedeutende operative und technologische Verluste wegen des Verlusts von Geschäftsbeziehungen zu mehreren europäischen und arabischen Banken, wegen des drastischen Falls ihrer Betriebsergebnisse und wegen des Verlusts von zahlreichen Bankaktiva seit 2012 erlitten zu haben. Außerdem habe ihr ehemaliger Anbieter von Banksoftware jede Geschäftsbeziehung zu ihr eingestellt.

Hinsichtlich des immateriellen Schadens beantragt die Klägerin Ersatz für den Schaden, der ihr aus der Beeinträchtigung ihres Ansehens wegen der rechtswidrigen vom Rat erlassenen Maßnahmen des Einfrierens der Gelder entstanden sei.

Klage, eingereicht am 3. September 2013 — Marchiani/Parlament

(Rechtssache T-479/13)

(2013/C 336/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Charles Marchiani (Toulon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.-S. Marchiani)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretärs vom 4. Juli 2013 aufzuheben,
- die Belastungsanzeige vom 4. Juli 2013 für nichtig zu erklären,
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen die Entscheidung des Europäischen Parlaments, die Beträge einzuziehen, die der Beklagte zwischen 2001 und 2004 als Zulage für parlamentarische Assistenz erhalten hat.

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verfahrensfehler, soweit die Entscheidung des Generalsekretärs vom 4. Juli 2013 dem Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 19. Mai und 9. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und der Achtung des Rechts auf Verteidigung entgegenstehe.
2. Zweiter Klagegrund: fehlerhafte Anwendung der Kostenersatzungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments (KV-Regelung).
3. Dritter Klagegrund: fehlerhafte Beurteilung der Akten.
4. Vierter Klagegrund: fehlende Unparteilichkeit des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments bei der Beschlussfassung vom 4. Juli 2013.
5. Fünfter und sechster Klagegrund: Verjährung der Beträge, die eingezogen werden sollen.